

# Satzung des Aero Club IKARUS e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Aero Club IKARUS e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5) c) geforderten Bedingungen an.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dabei soll dem Luftsport Priorität eingeräumt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die

- Ausbildung von Luftfahrern,
- Förderung und Ausübung des Luftsports sowie Betreuung der in einer Jugendgruppe erfassten Mitglieder auf allen Gebieten der Jugendpflege und der Jugendarbeit.

Der Verein ist Mitglied des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitglieder

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder

2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede am Luftsport interessierte Einzelperson werden.

Die fördernde Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag von natürlichen Personen soll Namen, Geburtstag, Beruf und Anschrift des Antragstellers enthalten.

Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mitglieder des Vereins und sonstige Personen; die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Streichung in der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schatzmeister. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalender-Jahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit, der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen. Der Beschluss und die Begründung sind dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Schatzmeister schriftlich eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberufen. Wird die Mitgliederversammlung nicht einberufen, gilt der Beschluss über den Ausschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so wird der Ausschluss wirksam.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat weiter folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
5. Führung der Bücher
6. Erstellung des Jahresberichtes
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, deren Streichung in der Mitgliederliste und Ausschluss.

### **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstandes schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können.

Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll aufzuzeichnen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie muss auf der folgenden Vorstandssitzung vorgelesen und genehmigt werden.

### § 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die fördernden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Vertreter ausgeübt werden. Ein Vertreter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten.

Mitglieder, die ihre fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt haben, haben kein Stimmrecht. Der Beitrag gilt als bezahlt, wenn er drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Bankkonto des Vereins gutgeschrieben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Kauf und Verkauf von Grundstücken
2. Belastung der Grundstücke
3. Neuaufnahme von Krediten und Abschluss von Darlehensverträgen
4. Durchführung von größeren Baumaßnahmen
5. Entgegennahme des Jahresberichtes
6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
7. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
8. Entlastung des Vorstandes
9. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
10. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
11. Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung
12. Wahl zweier Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr
13. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins
14. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes .
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern

### § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mittels elektronischer Post einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an seine von ihm dem Vorstand zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

### § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem

anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Protokollführer und Stimmzähler werden vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der vorhergehenden Diskussion und des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen den Beschluss des Vorstandes Berufung eingelegt hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht alle Mitglieder anwesend, kann die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

#### **§ 16 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

#### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses fordert.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

#### **§ 18 Auflösung und Verbleib des Vermögens**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Luftsports.